



Vereinfachungsgesetz vom 15. Dezember 2000 (Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes StHG)

Art. 25 StHG

Abs. 2: *Vom Reingewinn der Steuerperiode werden die Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 31 Abs. 2) vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.*

Abs. 4: *Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.*

Diese Verlustübernahme bei Sitzverlegungen gilt in der Praxis auch bei Fusionen über die Kantons Grenzen hinaus.

Bei interkantonalen Verhältnissen wird die Steuerauscheidung nach der Methode der Gesamtverlustverrechnung vorgenommen.

Art. 22 StHG

Abs. 1: *Verlegt eine juristische Person während der Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen andern Kanton, so ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Veranlagungsbehörde im Sinne des Artikels 39 Abs. 2 ist diejenige des Kantons des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode.*

Abs. 2: *Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.*

Abs. 3: *Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgediebt.*

Bei einer Sitzverlegung einer Gesellschaft innerhalb der Schweiz wird die Steuerpflicht nicht mit dem Datum der Sitzverlegung begrenzt, resp. im Zuzugskanton begonnen. Vielmehr ist die Gesellschaft in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode (Geschäftsjahr) steuerpflichtig.

Der Gewinn einer Periode wird bei einer Sitzverlegung als Ganzes behandelt. Sowohl der Wegzugs- wie auch der Zuzugskanton veranlagten einen Teil des gesamten Gewinnes der

Periode. Der Zugzugskanton ist für die Veranlagung zuständig. Er nimmt eine Steuer-
ausscheidung nach der Dauer der persönlichen Zugehörigkeit vor.

Ausserordentliche Gewinne oder Verluste werden nicht aufgeteilt, sondern als Ganzes
dem betreffenden Kanton zugeteilt.

Beispiel

Berücksichtigung ausserordentlicher Positionen

Ausserordentlicher Ertrag

Die X AG hat ihren Sitz im Kanton A. Am 1. Juli 2001 verlegt die X AG ihren Sitz in den
Kanton B. Die frühere Geschäftstätigkeit erfährt im neuen Kanton keine nennenswerten
Änderungen. Der Gewinn beläuft sich auf Fr. 100'000. Er beinhaltet einen ausserordentli-
chen Ertrag von Fr. 30'000. Dieser stammt aus der Veräusserung von Anlagevermögen
zum Zeitpunkt des Wegzugs vom Kanton A in den Kanton B. Dieser ausserordentliche
Gewinn wird prioritär dem Kanton A zugeteilt.

Kanton A Steuerperiode 2001 (1.1.2001 - 30.6.2001)	
Steuerbarer Gesamtgewinn	100'000
Steuerbarer Reingewinn $(100'000 - 30'000) / 360 \times 180 + 30'000$	65'000

Kanton B Steuerperiode 2001 (1.7.2001 - 31.12.2001)	
Steuerbarer Gesamtgewinn	100'000
Steuerbarer Reingewinn $(100'000 - 30'000) / 360 \times 180$	35'000